

2. Der bei jeder Prüfung der Behälter anzuwendende innere Druck und die höchste zulässige Füllung betragen:
 - a) Für Kohlenäure und Sülzorydul: 250 Atmosphären und 1 kg Flüssigkeit für je 1,04 Liter Fassungsraum des Behälters. Beispielsweise darf also ein Behälter, welcher 13,00 Liter Wasser faßt, nicht mehr als 10 kg flüssiger Kohlenäure oder Sülzorydul enthalten.
 - b) Für Ammoniak: 100 Atmosphären und 1 kg Flüssigkeit für je 1,06 Liter Fassungsraum des Behälters.
 - c) Für Chlor: 100 Atmosphären und 1 kg Flüssigkeit für je 0,9 Liter Fassungsraum.
 - d) Für Schweflige Säure und Chlorkohlenoxyd (Phosgen): 30 Atmosphären und 1 kg Flüssigkeit für je 0,8 Liter Fassungsraum.
3. Die mit verflüssigten Gasen gefüllten Behälter dürfen nicht geworfen werden und sind weder der Einwirkung der Sonnenstrahlen noch der Dampfwärme ausgesetzt.
4. Für Beförderung sind nur bedeckt gebaute Wagen oder besonders dazu eingerichtete Kesselwagen, welche mit einem hölzernen Ueberkasten versehen sein müssen, zu verwenden.

Vorstehende Aenderungen treten am 1. April d. Zs. mit der Maßgabe in Kraft, daß noch bis zum 1. Oktober d. Zs. zur Beförderung der verflüssigten Gase auch solche Behälter verwendet werden dürfen, welche auf Grund der seitherigen Bestimmungen hergestellt und amtlich geprüft sind.

Berlin, den 19. März 1891.

Der Stellvertreter des Reichsanstalters:

v. Voetticher.

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 5. v. M. beschlossen:

1. Deutsche Güter, welche aus dem deutschen Zollgebiet zur Ausstellung in Kingston geschickt werden sind und von derselben mit dem Anspruch auf zollfreien Einlaß zurückgebracht werden, sind vor dem Abgang in Kingston von dem zuständigen Verfender dem Kaiserlichen Konsul daselbst unter Uebergabe von Verzeichnissen über den Inhalt der zu versendenden Koll zu angemelden.
2. Der Kaiserliche Konsul ertheilt nach erfolgter Prüfung den Rücksendungsnachweis nach Maßgabe eines Formulars, welches die Firma, an welche die Sendung zurückgeht, Zeichen und Nummer, Anzahl, Art der Verpackung, Gewicht und Inhalt der Koll zu enthalten hat.
3. Von Anlage eines Zollverschusses wird abgesehen, dagegen die Zollfreiheit der Güter davon abhängig gemacht, daß die Koll mit dem dem Kaiserlichen Konsul zu liefernden Zetteln besetzt werden, auf welchen der Name des Empfängers des zurückgehenden Ausstellungsqautes, der Bestimmungsort und die Ordnungsnummer angegeben ist.
4. Sendungen dieser Art können auf Grund des Rücksendungsnachweises an der Grenze zollfrei in den freien Verkehr gesetzt werden; wird die Abfertigung bei dem Amt des Bestimmungs-ortes beantragt, oder ergeben sich bei der Abfertigung an der Grenze Anstände, so sind die Güter unter Zollkontrolle mit dem Rücksendungsnachweise dem zuständigen Amt zu überweisen, welchem die schließliche Abfertigung obliegt.

Berlin, den 17. März 1891.

Der Reichsanstalter.

In Vertretung: Freiherr von Malshahn.

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Reichsverfassung ist nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen der königlich württembergische Zoll-Inspektor Birnmeier in Stuttgart an Stelle des in den Landesbesitz zurückberufenen königlich württembergischen Zoll-Inspektors Siegle den königlich preussischen Hauptsteuerämtern zu Cottbus, Grotzen a. D., Frankfurt a. D., Landsberg a. M. und Nützen i. L. als Stations-Kontrollör mit dem Wohnsitz in Frankfurt a. D. vom 1. März d. J. ab beigeordnet worden.